

Regelung der Abfallentsorgung bei Verkauf / Kauf einer Immobilie

Beim Verkauf/Kauf einer Immobilie ist vieles zu bedenken.

Einer der Punkte, die Verkäufer und Käufer selbst regeln müssen, ist die Abfallentsorgung. Der Abfallwirtschaftsbetrieb erfährt **nicht** automatisch, wenn ein Objekt verkauft bzw. gekauft wird.

Wichtig:

Die Eigentumsumschreibung wird zwar durch den Notar nach Kaufpreiszahlung veranlasst. Der Eigentumsübergang findet aber **nicht** bei der notariellen Beurkundung des Kaufvertrages statt, sondern erst mit Eintragung des Käufers in das Grundbuch. Erst nach Eigentumsübergang kann der neue Eigentümer des Objektes für die Müllgebühren veranlagt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der bisherige Eigentümer die Gebührenlast.

Aufgabe des Verkäufers/Käufers

Damit die Abfallentsorgung durch einen neuen Gebührenbescheid geregelt werden kann, benötigt der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Ahrweiler also eine schriftliche Mitteilung vom Verkäufer oder Käufer über das Datum des Eigentumsübergangs. Dieses Datum entnehmen Sie bitte dem Grundbuchauszug, mit dem der neue Eigentümer im Grundbuch ausgewiesen wird.

Weitere Infos unter: Tel. (02641) 975-222 und 975-444;

E-Mail: info@awb-ahrweiler.de

Auszug aus der Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS vom 27.10.2017:

§ 5 Abs 1: Anschlusspflichtiger/-berechtigter ist der Eigentümer eines Grundstücks im Kreisgebiet, auf welchem Abfälle anfallen oder anfallen können, sowie andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Erbbauberechtigte bzw. die Wohnungseigentümergeinschaft bei Wohneigentum oder Wohnungserbbaurecht treten an die Stelle des Grundstückseigentümers. Bei mehreren Eigentümern eines Grundstücks sind diese gemeinschaftlich zum Anschluss verpflichtet. Ist der Eigentümer nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentumslage ungeklärt, gelten sonstige zur Nutzung des Grundstücks befugte Personen als Anschlusspflichtige/-berechtigzte.